

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. November 2020

### 1041.

#### **Schriftliche Anfrage von Maria del Carmen Señorán und Walter Anken betreffend häusliche Gewalt während der COVID-19-Zeit, Entwicklung während und nach dem Lockdown in der Stadt Zürich und Vorgehen der Polizei und der involvierten Institutionen sowie mögliches Optimierungspotenzials bezüglich den Prozessen und der besseren Hilfe für die Opfer**

Am 19. August 2020 reichten Gemeinderätin Maria del Carmen Señorán und Gemeinderat Walter Anken (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/349, ein:

In diversen Medien wird von erhöhter häuslicher Gewalt während der COVID-19-Zeit geschrieben. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat sich die häusliche Gewalt während und nach dem Lockdown in der Stadt Zürich entwickelt? Was sind die derzeitigen Tendenzen? Wir bitten um Auflistung folgender Zahlen in tabellarischer Form:
  - Anzahl und Alter betroffene Männer, Frauen und Kinder?
  - Anzahl Spitalaufenthalte und Todesfälle
  - Anzahl verbrachte Betreuungsnächte in zum Beispiel folgenden Institutionen: Mädchenhaus, Frauenhaus, Mannebüro etc.
  - Aufenthaltsstatus nach abgelaufenen Betreuungsnächten (zurück zum Partner/Eltern, neue Wohnung, Verwandte etc.?)
2. Wie viele von den Fällen lösten eine effektive Strafanzeige aus? Was bewegt die Opfer, keine Anzeige zu machen und wie könnte man diese besser unterstützen, um eine Strafanzeige einzureichen? Was passiert mit der angezeigten Person? Erhält diese ein automatisches Kontaktverbot auferlegt?
3. Was sind die Ursachen der Gewalt (Arbeitslosigkeit, Drogen, Stress, Aggressionen etc.?)
4. Wie ist das Vorgehen der Polizei beziehungsweise den diversen involvierten Institutionen bei einem häuslichen Gewaltfall? Bitte um eine Darstellung des Prozesses.
5. Funktioniert der Prozess oder braucht es Optimierungen an der einen oder anderen Stelle?
6. Wie konnten kurzfristig neue Wohnunterkünfte gefunden werden? Waren diese ausreichend? Können diese weiterhin genutzt werden oder braucht es langfristig mehrere Schutzunterkünfte? Wenn ja, wie unterstützt die Verwaltung dies?
7. Welche Lessons Learned gibt es aus den vergangenen Monaten?
8. Was plant die Stadt für die Zukunft in diesem Bereich?
9. Wie kann man den Opfern besser und schneller helfen?
10. Ist bekannt, ob auch Tiere vermehrt von häuslicher Gewalt während des Lockdowns betroffen waren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Dem Stadtrat ist bewusst, dass die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie für Paare und Familien in belastenden Situationen eine besondere Herausforderung darstellten. Insbesondere die Schulschliessungen erhöhten den Druck auf das familiäre System. Die Kantonale Opferhilfestelle und das Kantonale Sozialamt haben deshalb bereits zu Beginn der Eindämmungsmassnahmen die Organisationen im Bereich der Opferhilfe aufgefordert, zusätzliches Personal einzustellen und neue Räume für die Unterbringung von Opfern bereitzustellen. Die dafür notwendige Finanzierung wurde vom Kanton zugesichert. Die Opferberatungsstellen haben während dem Lockdown ohne Unterbruch gearbeitet und die Frauenhäuser haben in-nerter kurzer Zeit ihre Kapazitäten erhöht.

Die Stadt hat auf ihrer Webseite im Wissen um mögliche Konflikte und häusliche Gewalt im Zuge der Eindämmungsmassnahmen eine Rubrik zu diesem Thema unter [www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) aufgeschaltet. In dieser Rubrik sind Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt aufgeführt<sup>1</sup>. Die Fachstelle für Gleichstellung hat zugleich die Angebote «Zürcher Hoteliers helfen Frauen in Not» und den Instagram-Kanal [#stressdihei](https://www.instagram.com/stressdihei)<sup>2</sup>, der sich an Jugendliche richtet, ins Leben gerufen.

Auf kantonalen Ebene hat die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) die Information und Koordination sichergestellt.

Auf nationaler Ebene hat die Task Force häusliche Gewalt<sup>3</sup>, die vom eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) koordiniert wird, mit einer Plakatkampagne in 13 Sprachen auf die Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt hingewiesen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Wie hat sich die häusliche Gewalt während und nach dem Lockdown in der Stadt Zürich entwickelt? Was sind die derzeitigen Tendenzen?»):**

Erste Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt in der Stadt Zürich sind das Frauenhaus, das Mädchenhaus sowie die Opferberatungsstellen. Diese Anlaufstellen werden von privaten Träger-schaften geführt und sind auch ausserhalb der Stadt Zürich tätig. Es gibt punktuell Hinweise aus Frauenhäusern und Opferberatungsstellen, dass die Anfragen zu häuslicher Gewalt während und nach dem Lockdown zugenommen haben. Namentlich die Frauenhäuser sowie die auf Jugendliche spezialisierten Stellen beobachteten eine Zunahme der Anfragen mit der Wieder-Öffnung der Schulen. Aussagekräftige Zahlen werden erst im Frühjahr 2021 vorliegen, wenn die Statistiken für das Jahr 2020 erstellt sind.

Auch Hausärztinnen und Hausärzte sowie die Notfallstationen der Stadtspitäler können Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt sein. Opfer von häuslicher Gewalt sprechen aber häufig nicht von sich aus über die Ursachen von Verletzungen und Beschwerden. Medizinisches Personal, das zur Thematik geschult ist, kann bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt durch sensibles Ansprechen ermöglichen, dass Gewaltopfer Hilfe in Anspruch nehmen. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung haben die Stadtspitäler Konzepte zur Früherkennung und zur Sensibilisierung des medizinischen Personals entwickelt.

Eine weitere wichtige Anlaufstelle ist die Stadtpolizei. Die Polizei ist gemäss den jährlichen Statistiken der Beratungsstellen und Frauenhäuser durchschnittlich etwa in die Hälfte der Fälle der Beratungsstellen und Frauenhäuser involviert. Nicht erfasst sind diejenigen Betroffenen von häuslicher Gewalt, die sich weder bei einer Beratungsstelle noch bei der Polizei melden. Die nachfolgenden Zahlen der Stadtpolizei ermöglichen deshalb kein Gesamtbild über das Ausmass der häuslichen Gewalt, da die Polizei nicht in alle Fälle involviert ist.

Die Stadtpolizei unterscheidet zwischen *Familiendifferenzen* und *häuslicher Gewalt*.

Die Stadtpolizei registrierte in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. August 2020 insgesamt 630 Fälle von Familiendifferenzen, bei denen es sich in den meisten Fällen nicht um häusliche Gewalt im engeren Sinn (mit Straftatbeständen) handelte, sondern um Meinungsverschiedenheiten und Streitereien, die das Ausrücken der Polizei auslösten. Vergleicht man die Anzahl der registrierten Fälle im Jahr 2020 in diesem Zeitraum mit den Zahlen aus den Vorjahren, ist eine Zunahme festzustellen (630 Fälle im Jahr 2020 gegenüber 519 (2019) bzw. 504 (2018)).

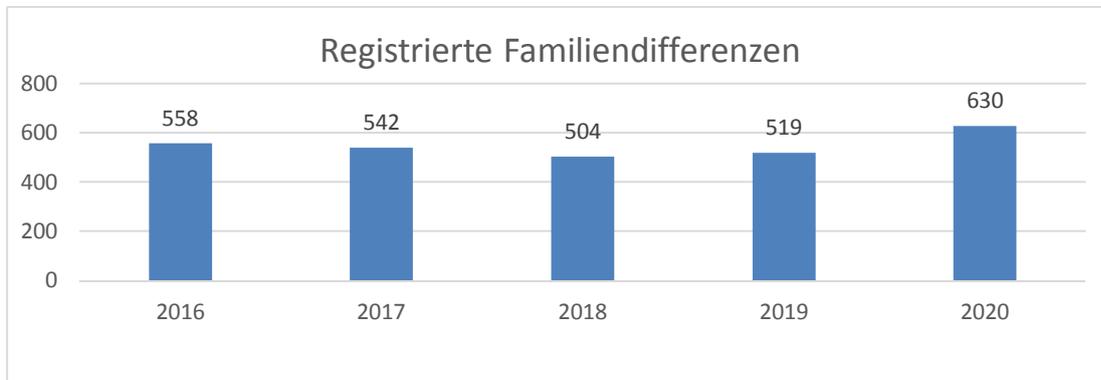
---

<sup>1</sup> Siehe [https://www.stadt-zuerich.ch/qud/de/index/gesundheitsversorgung/public-health/coronavirus-sars-cov-2/unterstuetzung-finden/konflikte\\_gewalt.html](https://www.stadt-zuerich.ch/qud/de/index/gesundheitsversorgung/public-health/coronavirus-sars-cov-2/unterstuetzung-finden/konflikte_gewalt.html)

<sup>2</sup> Siehe Medienmitteilung vom 17. April 2020 [https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/ueber\\_das\\_departement/medien/medienmitteilungen/2020/april/200417a.html](https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen/2020/april/200417a.html)

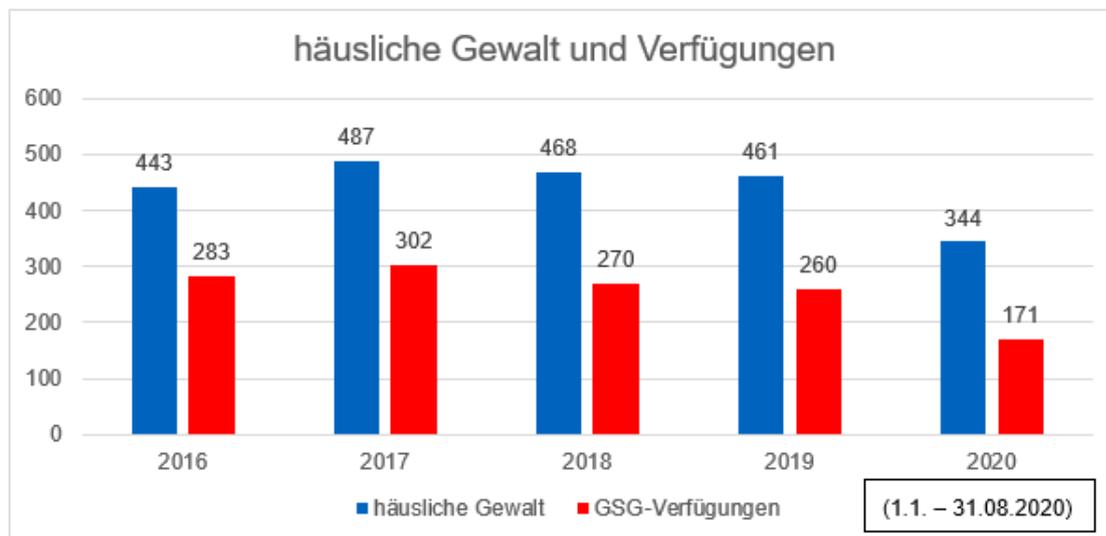
<sup>3</sup> Siehe <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/koordination-und-vernetzung.html>

Diese Zunahme an Ausrückfällen aufgrund von Familienstreitigkeiten ist zu einem Teil Folge einer leicht angepassten Erfassungsstrategie ab April 2020.



(1.1.–31.8.2020)

Bei der häuslichen Gewalt mit Straftaten nach Strafgesetzbuch kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu keiner Erhöhung. In den ersten acht Monaten 2020 kam es zu 344 Fällen von häuslicher Gewalt und es wurden 171 Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz (GSG) angeordnet.



Bei den Schutzmassnahmen handelte es sich um 92 Wegweisungen, 161 Rayonverbote und 171 Kontaktverbote. Dies u. a. wegen Straftatbeständen wie Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Drohungen, Nötigung und Gefährdung des Lebens.

Die 171 Schutzmassnahmen gemäss GSG verteilen sich wie folgt auf Frauen und Männer:

	Fälle	Beschuldigte	Opfer	Todesfälle
1.1.–31.3.2020	58	52 männlich 6 weiblich	6 männlich 52 weiblich	keine
1.4.–30.6.2020	58	52 männlich 6 weiblich	5 männlich 53 weiblich	keine
1.7.–31.8.2020	55	53 männlich 2 weiblich	6 männlich 49 weiblich	keine
<b>Total</b>	<b>171</b>	<b>157 männlich 14 weiblich</b>	<b>17 männlich 154 weiblich</b>	<b>keine</b>

In 95 Fällen kam es zu häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern. Insgesamt waren 169 Kinder direkt oder indirekt involviert. Bei den polizeilich bekannten Fällen kam es in 34 Fällen

(19 Prozent) zu ärztlichen Konsultationen, wobei es in 14 Fällen (8 Prozent) zu einer anschliessenden Spitaleinweisung kam. Tötungsdelikte sind in der aktuellen Erhebungszeit keine registriert worden.

Die entsprechenden Fachdienste des Schul- und Sportdepartements – Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst, Fachstelle für Gewaltprävention – verzeichneten 2020 keine Zunahme von Fällen mit häuslicher Gewalt.

Auf der Basis der aktuell verfügbaren Informationen bestehen aus Sicht des Stadtrats Hinweise, dass die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu einer gewissen Zunahme an Konflikten in Familien geführt haben. Eine aussagekräftige Analyse kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden.

**Zu Frage 2 («Wie viele von den Fällen lösten eine effektive Strafanzeige aus? Was bewegt die Opfer, keine Anzeige zu machen und wie könnte man diese besser unterstützen, um eine Strafanzeige einzureichen? Was passiert mit der angezeigten Person? Erhält diese ein automatisches Kontaktverbot auferlegt?»):**

Die Stadtpolizei hat bei den insgesamt 344 Fällen von häuslicher Gewalt in den ersten acht Monaten des Jahres 2020 in 240 Fällen eine Strafanzeige zuhanden der Staatsanwaltschaft oder des Stadtrichteramts Zürich erstellt. Gleichzeitig hat die Stadtpolizei

- in 157 Fällen Schutzmassnahmen gemäss GSG angeordnet,
- in 83 Fällen auf Schutzmassnahmen verzichtet, insbesondere weil ein Verzicht auf das Anordnen einer Schutzmassnahme gemäss GSG zielführender war. Das kann beispielsweise der Fall sein bei jugendlichen Beschuldigten oder wenn Opfer und Beschuldigte täglich miteinander arbeiten müssen.

In 104 von den insgesamt 344 Fällen wurden Rapporte mit Strafverzicht der Opfer erstellt. Dabei handelte es sich um Antragsdelikte wie erstmalige Tätlichkeiten oder Drohungen und leichte Körperverletzungen von Beteiligten in einer bestehenden oder aufgelösten Beziehung, die nicht oder nicht mehr zusammenwohnen. Bei Antragsdelikten mit Strafverzicht kommt es, im Gegensatz zu Officialdelikten, zu keiner Strafverfolgung. Trotzdem wurde auch bei diesen Fällen 14 Mal eine Schutzmassnahme gemäss GSG ausgesprochen.

Schutzmassnahmen gemäss GSG enthalten in der Regel ein Kontaktverbot für die Dauer der Schutzmassnahme.

Opfer von häuslicher Gewalt entscheiden sich aus unterschiedlichen Gründen nicht für eine Anzeige bei der Polizei. Manche Opfer befürchten, dass nach einer Anzeige die Gewalt noch zunehmen könnte. Die Fachstelle häusliche Gewalt der Stadtpolizei steht deshalb in stetem und engem Austausch mit den Opferberatungsstellen und bietet Unterstützung bei Fragen zur polizeilichen Anzeige an.

Die Strafverfolgung der Tatperson bei häuslicher Gewalt ist nicht das primäre Ziel der Opfer, wie eine Studie des Kriminologischen Instituts der Universität Zürich<sup>4</sup> zeigt. Das bestätigen auch die Erfahrungen der Stadtpolizei und der Fachpersonen der Opferhilfe. Die grosse Mehrheit der Opfer wünscht sich, dass die Tatperson obligatorisch eine Gewaltberatung besuchen muss. Der Stadtrat erachtet es daher als wichtig, dass die Strafverfolgungsbehörden bei allen gefährdenden Personen die Teilnahme am Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» (POG) prüfen oder eine andere geeignete Massnahme (Alkoholberatung, Gewaltberatung usw.) anordnen.

---

<sup>4</sup> *Praxis- und Wirkungsevaluation polizeilicher und strafrechtlicher Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der Strafaktenanalyse (Ott & Schwarzenegger, 2017)*

**Zu Frage 3 («Was sind die Ursachen der Gewalt (Arbeitslosigkeit, Drogen, Stress, Aggressionen etc.):»):**

Häusliche Gewalt hat vielfältige Ursachen. Häufig entsteht Partnerschaftsgewalt durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren auf verschiedenen Ebenen. Es sind Faktoren auf der Ebene der Persönlichkeit, der Beziehung und der Gesellschaft.

Geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit und Armut begünstigen das Auftreten von Gewalt. Auch eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit (z. B. elterliche Gewalt) ist ein Risikofaktor. Verbunden mit anderen Risikofaktoren kann auch Alkoholkonsum ein Auslöser für Gewalt sein. Eifersucht, Dominanz, Kontrolle und Besitzansprüche von Männern weisen ebenfalls einen Zusammenhang zu Partnerschaftsgewalt auf.

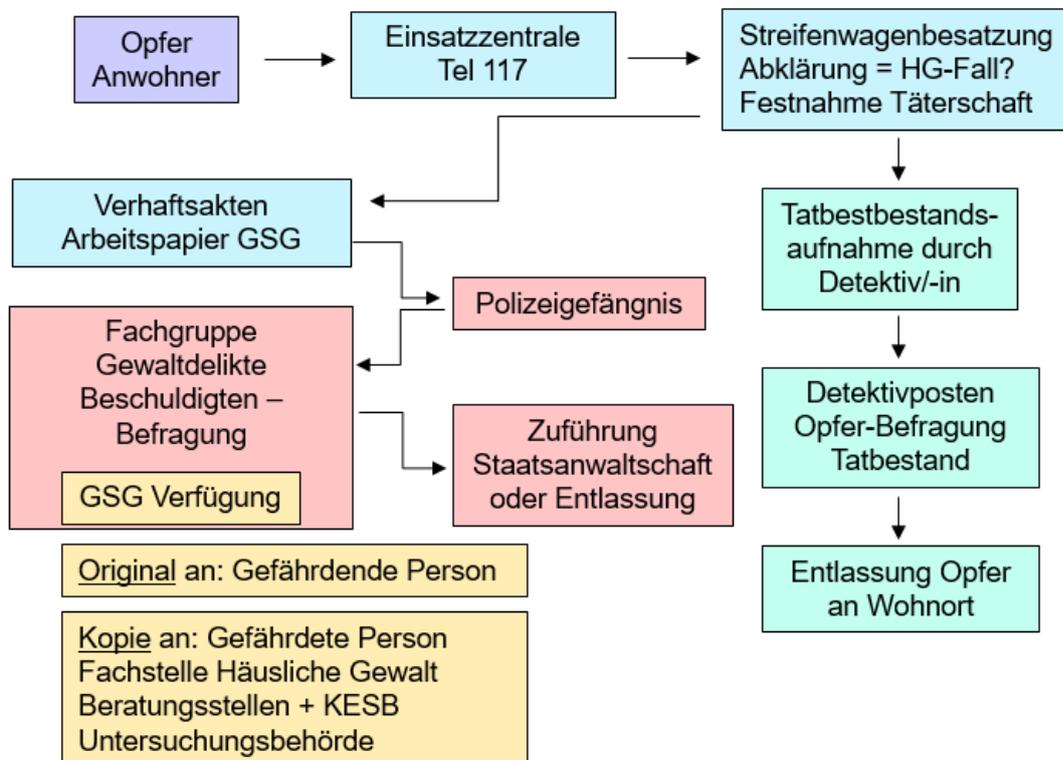
Phasen, in denen sich Beziehungen stark verändern, stellen ebenfalls einen Risikofaktor für Partnerschaftsgewalt dar (Schwangerschaft, Geburt des ersten Kindes, Trennung). Während und nach einer Trennung sind Frauen besonders stark gefährdet, Opfer von Gewalt durch den Ex-Partner zu werden.

Auf der gesellschaftlichen Ebene erhöht die Akzeptanz von nicht-egalitären Einstellungen zur Rolle der Frau das Risiko für Frauen, Partnerschaftsgewalt zu erleben.

Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Partnerschaftsgewalt ist in Beziehungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am höchsten<sup>5</sup>.

**Zu Frage 4 («Wie ist das Vorgehen der Polizei beziehungsweise den diversen involvierten Institutionen bei einem häuslichen Gewaltsfall? Bitte um eine Darstellung des Prozesses.»):**

Das Vorgehen der Polizei ist im untenstehenden Diagramm dargestellt.



Die Fachgruppe Gewaltdelikte der Stadtpolizei führt gemäss Diagramm nach einer Festnahme die Befragung durch, verfügt die Schutzmassnahmen gemäss GSG und macht zuhanden der

<sup>5</sup> <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#211372073> → Infoblatt 2.

Untersuchungsbehörden wegen einer möglichen Wiederholung eine Gefahreinschätzung. Die angeordnete Schutzmassnahme gemäss GSG wird unverzüglich der Opferberatungsstelle, der Täterberatungsstelle und, wenn Kinder in einem Haushalt leben, an die entsprechende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weitergeleitet. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, mit dem Opfer bzw. mit der Tatperson Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen und den Fall aufzuarbeiten. Das Opfer kann innerhalb der ersten acht Tage beim Zwangsmassnahmengericht Zürich eine Verlängerung der Schutzmassnahmen (bis drei Monate) beantragen. Die Tatperson kann beim selben Gericht innerhalb der ersten fünf Tage eine Überprüfung der GSG-Massnahmen beantragen.

Wenn im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person Minderjährige leben, teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der KESB mit. Dies ist der häufigste Weg, auf dem die KESB von häuslicher Gewalt erfährt.

Häusliche Gewalt kann sich auch direkt gegen Kinder richten oder sie können Zeugen elterlicher Gewalt werden. Kinder leiden auch unter beobachteter Gewalt und das Kindeswohl kann dadurch massiv gefährdet sein. Die KESB prüft deshalb die von der Polizei eingegangenen Meldungen und entscheidet aufgrund aller Umstände (beispielsweise Alter der Kinder, Betroffenheit der Kinder, Ausmass der häuslichen Gewalt) über die notwendigen Abklärungen und das weitere Vorgehen. In der Regel wird den Sozialen Diensten der Stadt Zürich ein Abklärungsauftrag erteilt. Die abklärenden Mitarbeitenden der Sozialen Dienste reichen der KESB einen Bericht ein und stellen bei Bedarf Anträge für zivilrechtliche Massnahmen. Nach Anhörung der Eltern – und der betroffenen Kinder, wenn sie mindestens sechs Jahre alt sind – entscheidet die KESB über die Anordnung von Massnahmen. Die KESB hat folgende Möglichkeiten: Anordnung einer Beratung, Errichtung einer Beistandschaft, Anordnung einer Begleitung bei Ausübung des Besuchsrechts des gewaltausübenden Elternteils oder in seltenen Fällen Platzierung der betroffenen Minderjährigen in einer Institution oder einer Pflegefamilie, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, sie genügend zu schützen. Wenn das Kindeswohl nicht oder nicht mehr gefährdet ist, kann auf die Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen verzichtet werden. Ziel ist die Verhinderung weiterer Gewalt und das Erlernen von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien, womit die Gefährdung des Kindeswohls reduziert werden kann.

Die Sozialen Dienste sind nicht erste Anlaufstelle bei häuslicher Gewalt. Erhalten sie dennoch über andere Wege (beispielsweise über die Schule) Kenntnis über mögliche häusliche Gewalt oder sucht eine Person bei den Sozialen Diensten Hilfe, erfolgt eine Abwägung der Situation im Mehraugenprinzip und entsprechende Massnahmen werden ergriffen. Dies kann beispielsweise die Organisation eines Platzes in einem Frauenhaus und/oder eine Meldung an die KESB sein.

**Zu Frage 5 («Funktioniert der Prozess oder braucht es Optimierungen an der einen oder andern Stelle?»):**

Die heutigen Abläufe sind sehr gut eingespielt und funktionieren gut. Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt und Stalking befassten Behörden und Beratungsstellen des gesamten Kantons Zürich. Im von der IST geleiteten Strategischen Kooperationsgremium sind seitens Stadt die Stadtpolizei und die Fachstelle für Gleichstellung vertreten. Dank der guten Vernetzung der verschiedenen Institutionen können Optimierungen schnell besprochen und vorgenommen werden.

**Zu Frage 6 «Wie konnten kurzfristig neue Wohnunterkünfte gefunden werden? Waren diese ausreichend? Können diese weiterhin genutzt werden oder braucht es langfristig mehrere Schutzunterkünfte? Wenn ja, wie unterstützt die Verwaltung dies?»):**

Grundsätzlich konnte für kurzfristige Wohnlösungen auf das bestehende Grundangebot an Frauenhäusern sowie die Angebote der Sozialen Einrichtungen und Betriebe «Wohnen + Obdach» zurückgegriffen werden. Die bestehenden Strukturen konnten dringende Fälle auffangen. Zusätzlich bestand das Angebot «Zürcher Hotels helfen Frauen in Not»; eine Kooperation

der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich und städtischer Hotels. Dieses Angebot ermöglichte eine vorübergehende Entlastung des Familiensystems.

Eine Platzierung in einer Schutzunterkunft ist nicht in jedem Fall notwendig. Mit den Schutzmassnahmen gemäss GSG besteht die Möglichkeit, Tatpersonen für eine gewisse Zeit aus der gemeinsamen Wohnung zu weisen. Somit können Gewaltopfer und allfällige Kinder in der Wohnung verbleiben. Opfer werden darauf hingewiesen, dass sofort die Polizei-Notrufnummer 117 zu verständigen ist, sollte sich die Tatperson nicht ans Rayonverbot halten. Für einen Teil der Opfer und ihre Kinder ist das Frauenhaus jedoch nach wie vor der sicherste Ort, der nebst umfassendem Schutz auch Beratung und Begleitung bietet.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. 210; Istanbul-Konvention<sup>6</sup>) verlangt zugleich von den Vertragsstaaten, dass genügend Schutzplätze für alle Opfer von häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen. Die Kantone sind aufgefordert, eine Situationsanalyse in sieben Schwerpunktbereichen der Istanbul-Konvention vorzunehmen und allfällige Lücken und Handlungsbedarf aufzuzeigen. Eine kantonale Arbeitsgruppe unter der Leitung der IST, in der auch die Fachstelle für Gleichstellung vertreten ist, erstellt diese Analyse derzeit zuhanden des Regierungsrates.

#### **Zu Frage 7 («Welche Lessons Learned gibt es aus den vergangenen Monaten?»):**

Die vergangenen Monate haben verdeutlicht, wie wichtig die institutionell verankerte Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt ist. Diese funktioniert sehr gut.

Der Stadtrat betrachtet häusliche Gewalt als Querschnittsthema, das verschiedene städtische Abteilungen betrifft. Insbesondere die Schulen, die Sozialen Dienste, das Gesundheitswesen und die Stadtpolizei haben eine wichtige Rolle bei der Früherkennung und Intervention bei häuslicher Gewalt. Schule und Betreuung können für Kinder aus gewaltbelastenden Familien sichere Orte sein, in denen sie in geschütztem Rahmen andere Erfahrungen machen können und Unterstützung erhalten. Dies bedingt, dass Lehr- und Betreuungspersonen sensibilisiert sind für die Thematik und über das nötige Fachwissen verfügen. Der Leitfaden «Häusliche Gewalt – was tun in der Schule?»<sup>7</sup> unterstützt Lehr- und Betreuungspersonen bei der Früherkennung von häuslicher Gewalt und vermittelt Informationen zum Vorgehen im konkreten Fall oder bei einem Verdacht.

Während des Lockdowns waren die Schulen und teilweise auch die externen Betreuungseinrichtungen geschlossen. Für viele Kinder sind dadurch wichtige Bezugspersonen ausserhalb des belasteten familiären Umfelds weggefallen. Aus Sicht des Stadtrats ist es wichtig, ein besonderes Augenmerk auf allfällige negative Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung von Kindern aus belasteten Familien zu haben. Für künftige Ereignisse, die eine Schliessung der Schulen und Betreuungseinrichtungen zur Folge haben, sind frühzeitig Vorkehrungen zum Schutz von gefährdeten Kindern zu treffen. So sollte gewährleistet sein, dass für solche Kinder verlässliche, vertrauensvolle Kontakte aufrechterhalten oder installiert werden, z. B. zu einer Schulpsychologin, einem Schulsozialarbeiter oder indem das Kind weiterhin den Hort oder die Kita besuchen kann.

---

<sup>6</sup> Siehe <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/euoparati/Istanbul-Konvention.html>

<sup>7</sup> [https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/publikationen\\_broschueren/haeusliche\\_gewalt.html](https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/publikationen_broschueren/haeusliche_gewalt.html)

**Zu Frage 8 («Was plant die Stadt für die Zukunft in diesem Bereich?»):**

Der Gleichstellungsplan 2019–2022<sup>8</sup> sieht im Schwerpunkt Gewalt verschiedene Massnahmen für den Gesundheitsbereich und die Schulen vor.

In den Stadtspitälern werden die Mitarbeitenden der Pflege und Ärzteschaft weiterhin regelmässig geschult und für das Thema sensibilisiert. Eine weitere Massnahme besteht in der Sensibilisierung der Lehr- und Betreuungspersonen für das Erkennen von häuslicher Gewalt bei den Schülerinnen und Schülern. Für die Umsetzung dieser Massnahme sind das Präsidialdepartement, das Sozialdepartement und das Schul- und Sportdepartement gemeinsam verantwortlich.

Die Istanbul-Konvention verlangt, dass die Vertragsparteien Massnahmen im Bildungsbereich treffen, damit Kinder und Jugendliche informiert sind über Gewalt gegen Mädchen und Frauen und häusliche Gewalt, gewaltfreie Konfliktlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen erlernen und Hilfsangebote kennen. Diesen Ansatz verfolgt das von der Fachstelle für Gleichstellung in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) entwickelte Präventionsprogramm «Herzprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt»<sup>9</sup>. Die Fachstelle für Gleichstellung bietet zudem einmal jährlich eine Weiterbildung zum Thema Häusliche Gewalt für Lehrpersonen an der PHZH an.

**Zu Frage 9 («Wie kann man den Opfern besser und schneller helfen?»):**

Häusliche Gewalt ist noch immer tabuisiert und bei den Betroffenen mit grosser Scham verbunden. Das proaktive Ansprechen des Themas, auch in Beratungsgesprächen, die nicht aufgrund dieses Themas erfolgen, kann potenzielle Opfer entlasten. Fachpersonen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich haben somit die Möglichkeit, Betroffenen frühzeitig Informationen und Unterstützung zukommen zu lassen. Wie schnell Hilfe aktiviert werden kann, ist u. a. auch abhängig von den personellen Ressourcen der Beratungsstellen.

Der Stadtrat ist klar der Ansicht, dass häusliche Gewalt nicht Privatsache ist. Nebst individuellem Leid verursacht das grosse Ausmass von häuslicher Gewalt auch enorme Folgekosten für die ganze Gesellschaft. Regelmässige Information der Bevölkerung über die Folgen von häuslicher Gewalt und über Beratungsstellen und weitere Möglichkeiten sind zentral. Im Bereich der Intervention und in der interdisziplinären Zusammenarbeit sind seit den 2000er-Jahren grosse Fortschritte zu verzeichnen. In Zukunft sind die Massnahmen im Bereich Information, Bildung und Prävention konsequent weiterzuführen, sodass die Fälle von häuslicher Gewalt längerfristig reduziert werden können.

**Zu Frage 10 («Ist bekannt, ob auch Tiere vermehrt von häuslicher Gewalt während des Lockdowns betroffen waren?»):**

Es bestehen keine entsprechenden Anhaltspunkte oder Feststellungen seitens der Polizei und der Beratungsstellen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

---

<sup>8</sup> <https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/gleichstellung/gleichstellungsplan/2019-2022/schwerpunkte--ziele--massnahmen.html>

<sup>9</sup> <https://www.herzprung.ch/>